

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 38

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jedoch erfahren, daß im Kanton Schaffhausen die Behörden feinerlei gesetzliche Handhabe besitzen, welche ihnen ermöglicht, einen Neubau lediglich aus ästhetischen Gründen zu untersagen. Glücklicherweise hatte das Bauprojekt noch einen andern schwachen Punkt: der geplante Bau wäre, weil auf steiler Höhe gelegen, nur durch zwei enge und windige Treppen zu erreichen, während ein fahrbarer Zugang fehlt und nach der Bodenbeschaffenheit wohl kaum erstellt werden könnte. Die Schaffhauser Behörden erteilten nun die Bewilligung zum Neubau deshalb nicht, weil bei Brandfällen in Ermangelung einer Auffahrt die Hilfeleistung so gut wie ausgeschlossen wäre. Sie stützten sich dabei auf das Schaffhauser Baugesetz, welches verlangt, daß Gebäudekomplexe für Fuhrwerke zugänglich sein müssen, während es hinsichtlich der einzelstehenden Gebäude keine derartige Vorschrift enthält. Nun behauptete E., diese Gründe seien bloß vorgeschoben worden, um den Bestrebungen des Heimatschutzes zum Sieg zu verhelfen, und rekurrierte an das Bundesgericht.

Der Refurs wurde indessen als unbegründet abgewiesen. Allerdings — so wurde ausgeführt — enthält das fragliche Baugesetz keine ausdrückliche Bestimmung, daß fahrbare Zugänge für jedes einzelne Haus vorhanden sein müssen; diese Forderung findet sich jedoch in sehr vielen Baugesetzen und muß für städtische Verhältnisse im Hinblick auf die Möglichkeit von Brandfällen als unerlässlich gelten. Da nun das Schaffhauser Baugesetz für Häuserkomplexe diese Vorschrift aufstellt, so muß aus Analogie geschlossen werden, daß sie auch auf einzelne Häuser auszudehnen sei, indem der Gesetzgeber die Forderung eines fahrbaren Zuganges als allgemeinen Grundsatz habe aufstellen wollen.

So bleibt denn der Munot für diesmal von einer Verunstaltung verschont; für diejenigen aber, denen die Erhaltung charakteristischer Städtebilder am Herzen liegt, mag der Vorfall eine Mahnung sein, dahin zu wirken, daß gesetzliche Handhaben zu deren Schutz geschaffen werden. — Th. 3. —

Geschirrtöpferei. Die Heranziehung von Industrie ist für jedes aufstrebende Gemeindewesen ein erstes Ziel. So hofft auch Sumiswald, das durch die neue Bahn ungemein viel gewonnen hat, mit der Zeit zu den bereits bestehenden, alteingesessenen Industrien auch neue Fabrikationszweige einführen zu können. Gegenwärtig ist eine Geschirrtöpferei im Werden begriffen, für welche bereits ein günstiger Bauplatz angekauft worden ist.

Elektro-Städtische Versorgungs-Genossenschaft Eßchwader, Brandtschenke und Strel bei Uster. Unter dieser Firma hat sich mit Sitz in Uster eine Genossenschaft gebildet. Dieselbe hat den Zweck, ihre Mitglieder mit elektrischer Energie für Beleuchtung und Motorbetrieb zu versorgen.

gemäß einem mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich abzuschließenden Vertrage, welcher die Abgabe von elektrischer Energie unmittelbar an die Konsumenten vor sieht. Einwohner der Ortschaften Gächmader, Brandenfels und Strif in Uster, die auf Grund des Vertrages elektrische Energie beziehen, können die Mitgliedschaft erwerben. Der Vorstand besteht aus Fritz Näf (Präsident), Emil Näf, Jakob Temperli (alle in Uster).

Elektrische Beleuchtung in Maur (Zürich). Die Gemeindeversammlung hat die Einführung der elektrischen Beleuchtung beschlossen.

Kraft- und Lichtversorgung. Die Gemeinden Reitnau, Altewil, Moosleerau, Kirchleerau und Rohr (Kanton Aargau) haben die Einführung der elektrischen Energie zu Licht- und Kraftzwecken beschlossen. Diesbezügliche Verträge wurden mit dem Elektrizitätswerk Aarau bereits abgeschlossen.

— In Thierachern bei Thun wird gegenwärtig die elektrische Haus- und Straßenbeleuchtung installiert.

Literatur.

Buchführung und Preisberechnung für Gewerbe- und Kleinindustrie. Lehrbuch für Geschäftsleute, Meister, Werkführer und Vorarbeiter. Bearbeitet und herausgegeben von Jos. Suter, Bücher-Experte für gewerbliche Buchführung und Kalkulation, in Zürich V, Steinmiesstrasse 24. Preis Fr. 2.50.

Das vorliegende Werk ist in einer großen Anzahl von Kursen, die von Handwerksmeistern aller Berufe besucht waren, längst erprobt. Alle Fragen, Unregungen, Wünsche und Forderungen, sowie eigene praktische Erfahrung wurden nach Möglichkeit berücksichtigt. So entstand ein System aus der Praxis für die Praxis. Diese Buchführung ist in vielen gewerblichen Geschäften eingeführt worden und befriedigt allgemein.

Haus der Praxis — Für die Praxis.

N.B. Verkaufs-, Tanti- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inferentia-Teil des Blattes. Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 20 Gts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

Frager.

1179. Wer liefert Gießringe für Gußleitungen von 75 bis 150 mm? Offeren an E. Iten, Kupferschmiede und Installationsgeschäft, Ober-Negeri.

1180. Wer hätte einen gebrauchten, kompletten, gut erhaltenen Blochhalter für Einschlagang zum Durchschneiden der Stämme abzugeben, eventuell wer fertigt neue? Gewünscht wird sog. Einmenthaler- oder Rheinthalter-System, also nicht mit Säule, sondern mit Krebs und auf der Vorderseite mit 2-3 Dornen mit Spindelgang. Offeren mit Preis und Stifzen oder Zeichnung an K. H. Hock, Obermühle, Baar (Burg).

1181. Wer kann einen Waggon (10 Tonnen) schwarze Marmorabsätze liefern?

1182. Wer liefert Zahnrädpumpen für Del? Offeren an
G. Brunner, Spenglerei, Solothurn.

1183. Wer liefert Ventilationen für Wirtschaftslokale mit Federauflage, welche gesetzlich vorgeschrieben sind und zu welchem Preis? Offerten an August Singer, Löwen, Fruthwilen bei Erneningen.

1184. Wer liefert einige tausend kleine Charniere nach Angabe?

1185. Wer hätte einen 10-12 HP Benzimotor mit Magnetzündung billigst abzugeben und wer einen solchen von 3-4 HP, ebenfalls mit Magnetzündung? Es können nur gut erhaltene Motoren in Betracht kommen. Offerten mit Angabe des äußersten Preises, sowie des Fabrikats unter Chiffre S 1185 an.

1186. Wer fabriziert und repariert Pumpen verschiedener
Entfernung? Offeren unter Chiffre B. 1186 an die Exped.